

**Stellungnahme zum
Entwurf des Umweltbundesamtes
einer
Durchführungsverordnung über
Herkunftsnachweise für Strom aus
erneuerbaren Energien
(Herkunftsnachweis-
Durchführungsverordnung – HkNDV)**

20. Juni 2012



Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) wurde am 29. Mai 2012 per E-Mail und parallel per Schreiben vom 25. Mai 2012 vom Umweltbundesamt aufgefordert, Stellung zum Entwurf einer Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung – HkNDV) zu nehmen.

Nach einer ersten Sichtung des uns vorliegenden Entwurfs unterstützt der BEE es, dass ein Herkunftsnachweisregister durch das Umweltbundesamt aufgebaut wird, mit dem eine zuverlässige und transparente Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbar erzeugten Strom außerhalb der Regelungen des EEG zertifiziert wird. Aus Sicht der Branche der Erneuerbaren Energien bietet dies die Möglichkeit mehr Vertrauen bei der Vermarktung von Ökostrom bei den Stromverbrauchern zu gewinnen.

Mehr Transparenz bietet die Basis für mehr Vertrauen und die Möglichkeit Fehlentwicklungen früher aufzudecken sowie nachzjustieren. In diesem Zusammenhang erscheint es zielführend, Herkunftsnachweise für alle Energieträger einzuführen, um auch die „Qualität“ von Kohle-, Erdgas- oder Atomstrom dem Verbraucher zu signalisieren. In dem bestehenden Konzept ist es bisher leider nicht möglich, eine Wertung über im Sinne der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit „guten“ und „schlechten“ Strom abzuleiten sowie die CO₂-Bilanz der Erzeugung aufzuzeigen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, dass wir die Zertifizierung von Ökostrom zwecks einer Vermarktung an umweltbewusste Konsumenten als additives Instrument zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich sehen.

Abschließend merkt der BEE an, dass eine Bereitschaft sich entsprechende Zertifikate ausstellen zu lassen stark von dem entstehenden bürokratischen Aufwand abhängen wird. Deswegen mahnen wir an, die Abfrage der notwendigen Informationen so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten und auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Bei aller notwendigen Sorgfalt dürfte es ebenfalls sinnvoll sein den Kreis der zur Zertifizierung berechtigten Gutachter praktikabel zu halten, mit anderen Prozessen zu harmonisieren sowie bestehende Kompetenzen im Markt zu nutzen.

Ergänzend möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

- 1. Minimierung des bürokratischen Aufwands (§ 3 Abs. 5 NEU i.V.m. § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, §10 Abs. 2 und § 24 Abs. 4)**
- 2. Genaue Definition des Biomasse-Begriffs (§ 2 Nr. 2)**
- 3. Anlagen, die auch sonstige Energiequellen einsetzen können (§6 Nr. 7 und §11 Abs. 1)**
- 4. Ordnungswidrigkeiten und Rechtsschutz (§29 Abs.1 Nr. 6, § 33)**

Im Folgenden konkretisieren wir die oben aufgeführten Punkte:

Zu 1. Minimierung des bürokratischen Aufwands (§ 3 Abs. 5NEU i.V.m. §4 Abs. 3, §4 Abs. 4, §10 Abs. 2 und §24 Abs. 4)

Der BEE sieht durchaus die Notwendigkeit, ggf. die für das Herkunftsregister nachgefragten Daten zu erweitern. Wir halten es aber für wichtig, bei der Auswahl zusätzlicher Informationspflichten, die Verbände der betroffenen Unternehmen einzubeziehen. Deswegen erscheint es sinnvoll, dem Umweltbundesamt als Registerverwaltung die Möglichkeit zu geben, nach einer entsprechenden Konsultation, weitere Daten abzufragen.

Formulierungsvorschlag zu § 3 Abs. 5NEU

Die Registerverwaltung ist berechtigt, nach Konsultation der Verbände der betroffenen Unternehmen weitere Daten über die in dieser Durchführungsverordnung definierten Informationspflichten von Antragstellern abzufragen.

Formulierungsvorschlag zu § 4 Abs. 3

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine natürliche Person, hat sie oder er der Registerverwaltung für die Kontoeröffnung und Kontoführung ~~mindestens~~ die folgenden Daten elektronisch zu übermitteln: [...].

Formulierungsvorschlag zu § 4 Abs. 4

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, hat sie oder er der Registerverwaltung für die Kontoeröffnung und Kontoführung ~~mindestens~~ die folgenden Daten zu übermitteln: [...].

Formulierungsvorschlag zu § 10 Abs. 2

Die Registerverwaltung registriert die Anlage und weist sie dem Konto der Antragstellerin oder des Antragstellers zu, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies beantragt und der Registerverwaltung ~~mindestens~~ die folgenden Daten übermittelt: [...].

Formulierungsvorschlag zu § 24 Abs. 4

Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation hat sich vor Beginn seiner oder ihrer Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift bei der Registerverwaltung zu registrieren. Dabei hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation durch ein geeignetes, durch die Registerverwaltung zu bestimmendes Verfahren einen Nachweis der Identität und der Zulassung zu erbringen und ~~mindestens~~ Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich hat der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation durch ein geeignetes, durch die Registerverwaltung zu bestimmendes Verfahren der Registerverwaltung eine Kopie der Zertifizierungsurkunde oder der Zertifizierungsurkunden zu übermitteln.

Zu 2. Genaue Definition des Biomasse-Begriffs (§ 2 Nr. 2)

In § 2 Nr. 2 wird bei der Definition des Begriffs Biomasse auf das europäische Recht Bezug genommen. Ausweislich der Begründung sollen damit auch Anlagen erfasst werden, die Biomasse einsetzen und keine Vergütung nach dem EEG erhalten können, weil dem EEG bzw. der Biomasseverordnung eine engere Biomassedefinition zugrunde liege. Dies ist nur zum Teil richtig, da die europäische Biomassedefinition teilweise auch enger ist als die der BiomasseV. Dies gilt beispielsweise für Altholz der Kategorie I sowie für Zünd- und Stützfeuerung im notwendigen Masse bei Anlagen, die vor dem 1.1.2007 in Betrieb genommen wurden.

Formulierungsvorschlag zu § 2 Nr. 2:

Biomasse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) sowie Biomasse im Sinne des EEG und der für die betreffende Anlage geltenden BiomasseV.

Zu 3. Anlagen, die auch sonstige Energiequellen einsetzen können (§6 Nr. 7 und §11 Abs. 1)

Die Formulierungen „Anlagen, die außer erneuerbaren Energiequellen auch sonstige Energiequellen einsetzen können“ (§ 6 N. 7) bzw. „Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen und neben erneuerbaren Energien auch sonstige Energiequellen einsetzen können“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) sind unklar. Technisch gesehen können alle Biomasseanlage auch gleichartige fossile Brennstoffe einsetzen. Da hier vermutlich insbesondere Anlagen gemeint sind, die Biomasse im Zuge der Mitverbrennung nutzen, sollte auf die Genehmigungssituation der Anlage Bezug genommen werden.

Formulierungsvorschlag zu § 6 Nr. 7:

7. ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bei Anlagen, die nach der Genehmigung der Anlage außer erneuerbaren Energiequellen auch sonstige Energiequellen einsetzen ~~können~~ dürfen und eine Leistung von mehr als 100 Kilowatt aufweisen, vor der Ausstellung bestätigt hat, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen [...].

Formulierungsvorschlag zu § 11 Abs. 1 Nr. 1:

1. Anlagen, die Strom aus Biomasse erzeugen und nach der Genehmigung der Anlage neben erneuerbaren Energiequellen auch sonstige Energiequellen einsetzen ~~können~~ dürfen, [...].

Zu 4. Ordnungswidrigkeiten und Rechtsschutz (§29 Abs.1 Nr. 6, § 33)

Zu § 29 Abs. 1 Nr.6

Eine fahrlässige unrichtige, nicht vollständige oder nicht unverzügliche Angabe oder Änderungsmitteilung sollte nicht gleich als Ordnungswidrigkeit mit einer Möglichkeit der Ahndung von bis zu 50.000 € geahndet werden. Hier sollte berichtigt werden können. Hier sollte nur die vorsätzliche unrichtige Mitteilung geahndet werden.

Zu § 33 Ausschluss des Widerspruchsverfahrens

Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens erscheint nicht praktikabel. Bei einfachen Fehlern auch seitens der Behörde, die bei einer Einführung eines Systems kaum vermieden werden können, wären die Gerichte überlastet, wenn hier jeweils der Weg über das Klageverfahren gesucht werden sollte.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und der unserer Mitglieder im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Tel. 030-2 75 81 70-0

Harald Uphoff
Kommissarischer Geschäftsführer
harald.uphoff@bee-ev.de

Robert Brandt
Referent für Energiemärkte und Regulierung
robert.brandt@bee-ev.de